

2G-Plus: FAQ

Corona-Regeln für das Gastgewerbe in Hessen

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)

Stand: 17. Januar 2022

Einführung der 2G-Plus Zugangsregel in der Innengastronomie

Seit dem 17.01.2022 gilt in der Innengastronomie in Hessen grundsätzlich 2G-Plus und in der Außengastronomie 2G. Die Hotspot-Regelungen gelten daneben aber weiter. Das bedeutet: In Städten oder Landkreisen, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine Inzidenz über 350 aufweisen, erlassen die Kommunen oder Kreisverwaltungen weiterhin Allgemeinverfügungen z.B. mit Alkoholkonsumverboten oder Maskenpflichten an öffentlichen Plätzen. Bedeutung hat dies im Gastgewerbe „nur“ für die Hotellerie: In „Hotspots“ gilt auch für touristische Übernachtungen 2G-Plus.

1. Wer braucht einen Test für den Besuch der Innengastronomie?

Personen, die doppelt geimpft oder genesen ist, müssen bei 2G-Plus einen negativen Test nachweisen. In der Außengastronomie gilt 2G (mit den „bekannten“ Ausnahmen wie z.B. dem schulischen Testheft etc.).

2. Sind Selbsttests vor Ort unter Aufsicht auch bei 2G-Plus weiterhin erlaubt?

Ja. Geimpfte und genesene Gäste können auch weiterhin **vor Ort und unter Aufsicht** einen Selbsttest machen. Dieser berechtigt dann **ausschließlich zum Besuch des Betriebes, vor dem der Test durchgeführt wurde**. Aus Beweisgründen ist eine kurze Dokumentation, die dem Gast ausgehändigt wird, zu empfehlen.

Ein zertifizierter Schnelltest aus einem **Testzentrum** ist bis 24 Stunden nach der Testung gültig. Ein PCR-Test ist bis 48 Stunden nach der Testung gültig.

3. Wer benötigt KEINEN Test?

Wenn Gäste **eines der folgenden Kriterien erfüllen**, brauchen sie keinen Test. Die Nachweise (Impfnachweis bzw. positiver PCR-Test als Nachweis der Genesung) müssen erbracht und kontrolliert werden.

- Dreifach geimpft (geboostert), *siehe auch Frage 4.*
- Genesen und doppelt geimpft
- Doppelt geimpft und genesen (*Neu*)
- Geimpft, genesen, geimpft (*Neu*)
- Frisch doppelt geimpft (max. 3 Monate, ab dem Tag der Zweitimpfung) (*Neu*)
- Frisch genesen (max. 3 Monate, ab dem Tag des positiven PCR-Tests) (*Neu*)
- Genesen + frisch einmal geimpft (max. 3 Monate, ab dem Tag der Impfung) (*Neu*)

4. Wer gilt als „geboostert“?

In Hessen gelten als „geboostert“:

Personen, die

- dreifach geimpft sind (auch bei einer Impfung mit **Johnson & Johnson** sind nun drei Impfungen nötig.)
- genesen sind und zwei Impfungen erhalten haben. (Reihenfolge ist egal)

Die Booster-Impfung gilt unmittelbar. Es ist **keine Wartezeit** erforderlich.

5. Welche weiteren Ausnahmen von der Testpflicht gibt es?

- Kinder bis zur Einschulung (keine Testnotwendigkeit)
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre mit regelmäßig geführtem Testheft.
- Doppelt geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler: wenn sie „frisch“ geimpft oder genesen sind (siehe Frage 3): kein Testheft erforderlich.
- Personen, die sich nicht impfen lassen können und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen, benötigen einen negativen Test.

6. Müssen Schülerinnen und Schüler zusätzlich zur Vorlage ihres Testheftes einen Test nachweisen?

Nein, beim **regelmäßig geführten** schulischen Testheft ist bei 2G-Plus kein weiterer Test erforderlich! Das schulische Testheft genügt bei **unter 18-jährigen Schülerinnen und Schülern**, wenn es regelmäßig geführt ist, im doppelten Sinne: sowohl als 2G-Nachweis als auch für das „Plus“.

***Hintergrund:** In den hessischen Schulen wird aktuell drei Mal pro Woche getestet. Der Hessische Ministerpräsident bittet alle Betriebe darum, das schulische Testheft zu akzeptieren.*

7. Gilt 2G-Plus auch bei Hotelübernachtungen?

Es kommt auf die regionale Inzidenz an. Grundsätzlich müssen touristisch Reisende immer die Anforderungen von 2G erfüllen.

Wenn der Landkreis bzw. die Stadt „**Hotspot**“ ist, so gelten folgende verschärfte Bedingungen:

1. **Touristisch Reisende** müssen Nachweise entsprechend den 2G-Plus -Regeln vorlegen.
2. Gäste, die aus notwendigen oder **geschäftlichen Gründen** übernachten, müssen entweder doppelt geimpft ODER genesen ODER negativ getestet (3G) sein. Dieser Nachweis muss täglich erbracht werden und berechtigt lediglich zum Aufenthalt im eigenen Hotelzimmer. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Restaurant, Frühstücksraum, Fitnessräume u.ä.) ist untersagt.
3. **Alle Gemeinschaftseinrichtungen** im Hotel sind **nur für Gäste** zugänglich, die **2G-Plus** erfüllen. Das gilt insbesondere für den Frühstücksraum, das Hotelrestaurant, die Hotelbar etc.

9. Woher weiß ich, ob in meiner Region die „Hotspot“-Regelung gilt?

Die kreisfreien Städte und Landkreise werden bei entsprechendem Überschreiten der 350er-Inzidenz in den öffentlichen Medien darauf hinweisen. Die Regelung findet „**automatisch**“ **Anwendung**, d.h. es bedarf keiner Allgemeinverfügung von Stadt oder Landkreis. Außerdem gibt das Hessische Sozialministerium auf seiner Homepage bekannt, ob eine Hotspot-Regelung greift oder auch wieder beendet ist:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Bulletin/Tagesaktuelle-Zahlen>

8. Gelten bei 2G-Plus auch Abstands- und Maskenpflicht?

Ja, es wird lediglich der Zugang zur Gastronomie und bei touristischen Übernachtungen zur Hotellerie geregelt. Hintergrund ist laut Bundes- und Landesregierung das hohe Ansteckungsrisiko der Omikron-Variante. Da in der Gastronomie – anders als im z.B. Einzelhandel – die Gäste am Platz ihre Maske abnehmen, soll durch das zusätzliche Testen von Geimpften und Genesenen das Schutzniveau erhöht werden. Außerhalb des Sitzplatzes gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Die Abstände von 1,5 Metern zwischen Tischen/Gästen/Gästegruppen sind weiterhin einzuhalten.

9. Müssen bei 2G-Plus auch die Mitarbeiter 2G-Plus erfüllen?

Nein, für alle Arbeitsplätze gilt weiterhin bundesweit die 3G-Regel. Das bedeutet, **alle Mitarbeiter** müssen entweder **vollständig geimpft oder genesen** sein. **Andernfalls** müssen sie täglich ihren negativen Infektionsstatus durch einen **Test** nachweisen.

→ **DEHOGA-Merkblatt „3G am Arbeitsplatz“:**

[https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/FAQ - 3G am Arbeitsplatz - Stand 25.11.2021.pdf](https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/FAQ_-_3G_am_Arbeitsplatz_-_Stand_25.11.2021.pdf)

10. Bleibt es im Übrigen bei den bisherigen Regelungen?

Ja, vor allem sind **Kinder unter 6 Jahren** (und auch noch nicht eingeschulte sechsjährige Kinder) **von allen Negativnachweispflichten** ausgenommen. Des Weiteren dürfen maximal 10 Gäste ohne Abstand an einem Tisch zusammensitzen. Auch bei geschlossenen Gesellschaften dürfen nie mehr als (stets dieselben) 10 Personen ohne Abstand zusammen sein.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen. Sämtliche aktuell geltenden Regeln für das Gastgewerbe in Hessen und wichtige Aushänge sowie weitere wertvolle Informationen halten wir tagesaktuell bereit unter:

www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.